

Darstellung zur Erforderlichkeit der Sachkunde nach Verordnung (EG) Nr. 1099/2009, TierSchIV und TierSchG

SKN = Sachkundenachweis

Tätigkeit	VO (EG) Nr. 1099/2009	TierSchIV	TierSchG + AVV
Schlachtung in zugelassenem Schlachtbetrieb	für jede Person, die im Schlachthof mit Tierkontakt arbeitet, ist ein SKN erforderlich; Art 7 (2)	SKN erforderlich; § 4 (2)-(7)	
Schlachtung für den privaten Eigenverbrauch ("Hausschlachtung")	muss über Fachkenntnisse verfügen; Art. 7 (1); (Geflügel, Kaninchen, Hasen fallen nicht in den Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 1099/2009)	muss über notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen; § 4 (1)	
Schlachtung für andere (beruflich, gewerbsmäßig), die das Fleisch für den privaten Eigenverbrauch nutzen ("gewerbsmäßiger Hausschlachter")	ist der Schlachtende ein "Unternehmer" i. S. v. Art. 2 Buchst. I ist ein SKN erforderlich	ggf. SKN erforderlich; § 4 (2)-(7)	für berufs- oder gewerbsmäßige Betäubung und Tötung von Wirbeltieren ist Nachweis erforderlich; § 4 (1a)
Schlachtung nach Art. 11 ("direkte Abgabe kleiner Mengen von Geflügel, Kaninchen, Hasen im landwirtschaftlichen Betrieb)	muss über Fachkenntnisse verfügen; Art. 7 (1)	SKN erforderlich; § 4 (8)	
Schlachtung von Fischen für den privaten Eigenverbrauch (z.B. Freizeitfischerei)	fällt nicht in den Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 1099/2009	keine speziellen Anforderungen an die Sachkunde beim Betäuben, Schlachten sowie Töten von Fischen	muss über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen; § 4 (1), kein Nachweis erforderlich
Schlachtung von Fischen für den Verkauf ("in den Verkehr bringen")	keine speziellen Anforderungen an die Sachkunde beim Betäuben, Schlachten sowie Töten von Fischen	muss über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen; § 4 (1)	für berufs- oder gewerbsmäßige Betäubung und Tötung von Wirbeltieren ist Nachweis erforderlich; § 4 (1a)

Schlachtung von Fischen unter Aufsicht	keine speziellen Anforderungen an die Sachkunde beim Betäuben, Schlachten sowie Töten von Fischen	muss über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen; § 4 (1)	
Schlachtung von Fischen -> Aufsichtsperson	keine speziellen Anforderungen an die Sachkunde beim Betäuben, Schlachten sowie Töten von Fischen	muss über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen; § 4 (1)	für berufs- oder gewerbsmäßige Betäubung und Tötung von Wirbeltieren ist Nachweis erforderlich; § 4 (1a)
Abschuss Gehegewild für den eigenen Verzehr (vgl. Hausschlachtung)	muss über Fachkenntnisse verfügen; Art. 7 (1)	muss über notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) -incl. waffenrechtliche Voraussetzungen- verfügen; § 4 (1)	
Abschuss Gehegewild zur Abgabe ("in den Verkehr bringen")	SKN erforderlich; Art 7 (2)	SKN erforderlich § 4 (2)-(7); incl. Erfüllung der waffenrechtlichen Voraussetzungen	
Einzeltiertötung von Tieren im eigenen Bestand (z.B. Tötung moribunder Tiere)	keine speziellen Anforderungen an die Sachkunde (s. Art. 1)	muss über notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen; § 4 (1)	nach AVV Nr. 3.1 liegt bei der "Tötung im Einzelfall" im eigenen Bestand keine Gewerbs- oder Berufsmäßigkeit vor
Einzeltiertötung im fremden Bestand (z.B. "Fängerkolonnen")	keine speziellen Anforderungen an die Sachkunde (s. Art. 1)	muss über notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen; § 4 (1)	bei berufs- oder gewerbsmäßiger Tötung und Betäubung von Wirbeltieren ist ein Nachweis erforderlich; § 4 (1a)
Bestandstötung durch Unternehmer (z.B. Bestandsräumungen gemäß Art. 18)	keine "Schlachtung", muss daher nur über Fachkenntnisse verfügen; Art. 7 (1)	muss über notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen; § 4 (1)	für berufs- oder gewerbsmäßige Tötung und Betäubung von Wirbeltieren ist ein Nachweis erforderlich; § 4 (1a)